



IVW4-A-1052/108-2008

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Bernhard
Schlichtinger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

13191

15. September 2009

Betrifft:

NÖ Katastrophenhilfegesetz; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 15.09.2009

Ltg.-**352/K-10-2009**

R- u. V-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

ALLGEMEINER TEIL:

1. Ist-Zustand:

Art. 120b B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht vor, dass – abgesehen von den Gemeinden – auch anderen Selbstverwaltungskörpern Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen werden können und diese Aufgaben im Gesetz ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches bezeichnet werden müssen. Weiters muss ein Weisungsrecht der Landesregierung im Hinblick auf diese Aufgaben vorgesehen werden.

2. Soll-Zustand:

Die Vorgaben der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sollen mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden. Gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG sind die notwendigen Anpassungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.

3. Darstellung der Kompetenzlage

Gemäß der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG fällt der Kompetenztatbestand „Katastrophenschutz“ in die Zuständigkeit der Länder, sofern sich diese Materie nicht als Annex eines Kompetenztatbestandes des Bundes darstellt. (z.B.: Gewerberecht, Arbeitsrecht, Verkehrswesen, Kraftfahrwesen, Forstwesen, Bergwesen, etc.)

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Änderung berührt keine anderen landesgesetzlichen Bestimmungen.

5. Probleme in der Vollziehung:

Die geplanten Änderungen lassen keine Vollzugsprobleme erwarten.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten

BESONDERER TEIL:

Der NÖ Landesfeuerwehrverband und die Freiwilligen Feuerwehren nehmen gemäß §§ 7 und 8 des NÖ Katastrophenhilfegesetzes Aufgaben des Landes wahr. Die Weisungsgebundenheit (gegenüber den behördlichen Einsatzleitungen) ist bereits ausdrücklich geregelt. Anzupassen ist jedoch die Besorgung dieser Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Katastrophenhilfegesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pernkopf

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung